

SATZUNG
des
„Weißenseer Fußball -Club“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen

„Weißenseer Fußball – Club“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister als eigenständige juristische Person eingetragen.

(3)

Der Sitz des Vereins ist Berlin - Weißensee, Stadion Buschallee, Hansastr. 190 in 13088 Berlin.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck ist die Förderung des Fußball, Judo - und Breitensports insgesamt.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Amateur- und Nachwuchsfußballsport, der Durchführung regelmäßigen Trainingsbetriebes für die Mitglieder aller Altersklassen, der Teilnahme der Mannschaften am Verbandsspielbetrieb, der Durchführung von und Teilnahme an sonstigen Turnieren und Wettkämpfen, der Fortbildung der Übungsleiter, der Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen sowie der Bildung von Spielgemeinschaften oder das Eingehen solcher Art Kooperationen.

(3)

Der Verein ist unpolitisch.
Der Verein räumt allen Völkern und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeiten können ersetzt werden, setzen jedoch Beschlüsse des Präsidiums voraus. Näheres wird in der Finanzordnung geregelt.

(6)

Der Verein erkennt die Satzung des Landessportbundes Berlin, die Satzung und Ordnungen des Berliner Fußball - Verbandes und die Satzung und Ordnungen des Judo - Verbandes Berlin an. Er ist mittelbares Mitglied des Landessportbundes Berlin, Mitglied der Sportarbeitsgemeinschaft Berlin Nord - Ost, Mitglied des Berliner Fußball Verbandes und Mitglied im Judo - Verband Berlin.

§ 3

Struktur des Vereins

(1)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

(2)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und ist durch das Präsidium 4 Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung oder öffentlicher Bekanntmachung. Einladungen oder öffentliche Bekanntmachungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Mit der Einladung zur Versammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Wochen vor der Versammlung dem Präsidium vorliegen und wörtlich jedem stimmberechtigten Mitglied 2 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn es ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder beantragen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichtes des Prüfungsausschusses und dessen Wahl
- Entlastung und Wahl des Präsidiums des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist, in sofern rechtzeitig einberufen, in jedem Falle beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, dass mindestens 10 % der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder über einzelne Beschlüsse oder Wahlen geheim abstimmen möchten. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(5)

Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstände) werden für die Dauer bis zu 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, die während der Wahlperiode ausscheiden, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Jede Mitgliederversammlung darf auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder einzelne Präsidiumsmitglieder und oder das gesamte Präsidium entbinden, einzelne Präsidiumsmitglieder und oder das gesamte Präsidium neu bestellen und auch das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder in den Ämtern bestätigen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der nach § 3 Abs. 1 Ziff. b) dieser Satzung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein mindestens durch 2 (in Worten: zwei) Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Gleiches gilt für die Kontoführung.

(6)

Das Präsidium ist berechtigt, Ordnungen im Sinne und zur Durchsetzung der Satzung und der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu erlassen.

(7)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
dem Präsidenten,
zwei Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
zwei Vorstandsmitgliedern.

Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Vereinsmitglieder in diese Ausschüsse zu berufen.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Präsidiumssitzungen. Er kann auch ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung der Versammlungen beauftragen.

Das Präsidium hat auf jeder seiner Sitzung einen Protokollführer zu benennen. Beschlüsse sind entsprechend zu protokollieren.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jeder, an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte, werden.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung des Präsidiums braucht nicht begründet zu werden. Eine zeitweilige Mitgliedschaft ist möglich.

Im Falle einer Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

(3)

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod

(5)

Der Austritt muss gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Quartalsende. Sollte die Austrittsfrist aus wichtigem Grund verkürzt werden, so besteht trotz Zustimmung durch das Präsidium Beitragspflicht bis zum nächsten Quartalsende. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten, ausgeschlossen oder gestrichen wurden sind, haben keine Rechte auf Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die dem Weißenseer Fußball - Club zur Verfügung stehenden Sportstätten, Anlagen und Einrichtungen mit zu nutzen.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und sich entsprechend der Satzung, der Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1)

Mitgliedsbeiträge sind Bringepflichten und vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlungen beschlossen.

(2)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Näheres wird in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7

Maßregelungen

(1)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Beschlüsse des Präsidiums verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können durch das Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu 6 Wochen

c) Vereinsausschluss

Der Vereinsausschluss soll nur dann ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des betreffenden Mitgliedes von erheblicher Schwere ist und eine vorherige Anhörung durch das Präsidium erfolgte. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied satzungsgemäßer Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere

- wegen unehrenhafter Handlungen
- vereinschädigem und grob unsportlichem Verhalten

Bei Zahlungsrückständen an Mitgliedsbeiträgen von länger als 6 Monaten kann durch das Präsidium die Streichung von Vereinsmitgliedern erfolgen.

(2)

Maßregelungen von ordentlichen Gerichten oder durch die Rechtsorgane der Fachverbände bleiben hiervon unberührt

(3)

Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen eine Maßregelung nach (1) schriftlich Widerspruch einzulegen. Durch den Prüfungsausschuss ist dann ein Widerspruchsverfahren zu eröffnen. Das Ergebnis ist dann dem Präsidium erneut vorzulegen, welches dann gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss entscheidet.

Über

diese Entscheidung ist erneut der Widerspruch möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

(4)

Jeder Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich erfolgen.

§ 8

Die Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders ein zu berufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei rechtskräftigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Fußballsports zu.

§ 9

Gerichtsstand

(1)

Gerichtsstand ist am Vereinsort Berlin.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Berlin in Kraft.

(2)

Diese Satzung wurde am 08.12.2002 neu erstellt und durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2003 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Amtsgerichtes Charlottenburg in Kraft. Sodann tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung, zuletzt geändert am 26.02.2001, außer Kraft.